

Stadt Bad Schussenried

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG zum Bebauungsplan "Metzgergässle"

Vorhaben: Bau eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes (gem. Nr. 18.6.2, 18.8 Anlage 1 UVPG)

Landkreis: Biberach

Auftraggeber: Stadt Bad Schussenried

Prüfkatalog zur Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 7 Abs. 1 UVPG (UVP-Vorprüfung)

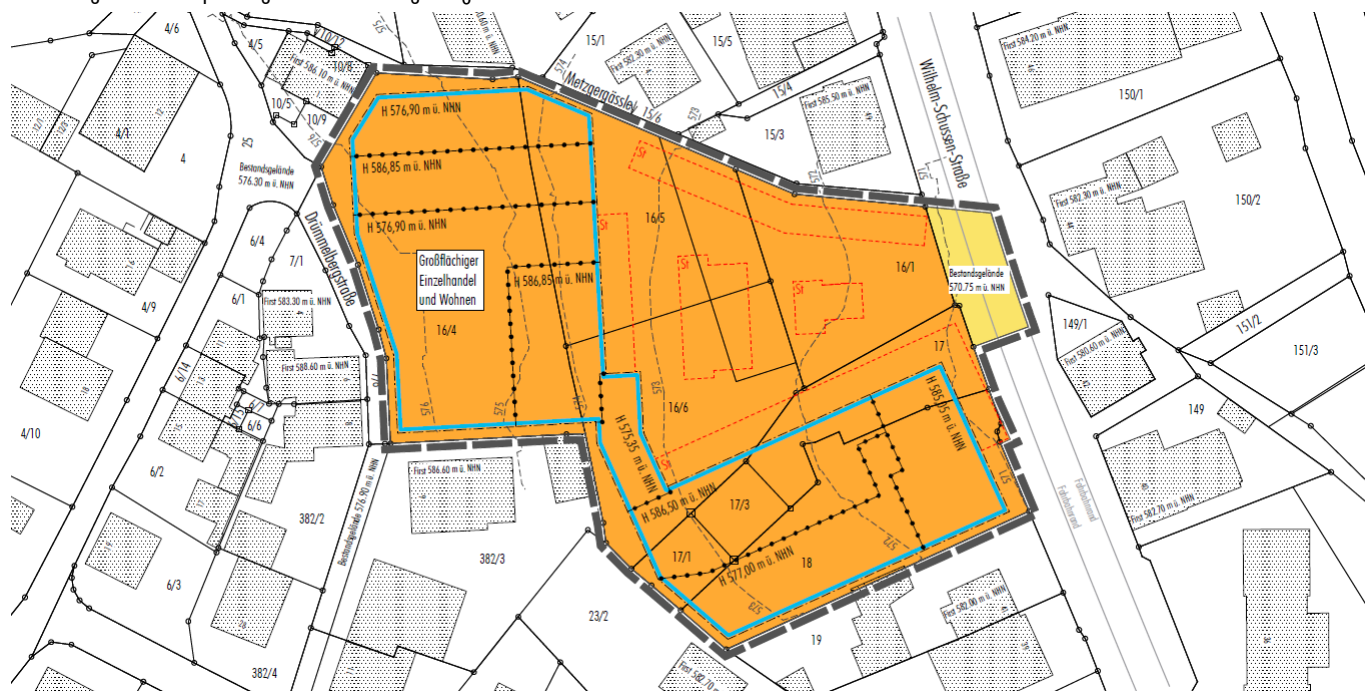
Beschreibung des Vorhabens bzw. der Änderungen am ursprünglichen Vorhaben

Die Stadt Bad Schussenried beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes "Metzgergässle" zur Realisierung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Einzelhandel und Wohnen", welches der Unterbringung von Wohn-, Geschäfts- sowie Einzelhandelsgebäuden dient.

Das Plangebiet liegt innerhalb des bebauten Bereiches von Bad Schussenried, nördlich des Ortszentrums und ist umgeben von Wohn- und Geschäftsgebäuden. Es grenzt im Norden an das Metzgergässle, im Osten an die Wilhelm-Schussen-Straße und im Westen an die Drümmelbergstraße. In südlicher Richtung liegt zwischen dem Plangebiet und der Magnusstraße weitere bestehende Bebauung. Von der Planung sind die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 16/1, 16/4, 16/5, 16/6, 17, 17/1, 17/3, 18 und 145/2 (Teilfläche) betroffen. Derzeit befinden sich im Plangebiet infolge einer Abrissgenehmigung und deren Umsetzung weder Bebauung noch naturräumlich relevante Strukturen. Vor der Räumung befanden sich Wohn- und Geschäftsgebäude sowie eine landwirtschaftliche Hofstelle und einzelne Gehölze innerhalb des überplanten Bereiches. Momentan wird ein Teil der Fläche als Parkplatz genutzt. Der übrige Teil liegt zurzeit brach und ist infolge der Nutzungsaufgabe von bodendeckenden Pflanzen bewachsen.

Die Planung umfasst Einzelhandel im Erdgeschoss sowie die für die Errichtung und den Betrieb erforderlichen Gebäude, Einrichtungen und Nutzungen wie Gebäude bzw. Räume zum Verkauf und zur Lagerung, Räume für Büros und Verwaltung, Räume und Anlagen zur Abwicklung von Logistik, Sozialräume für MitarbeiterInnen und Sanitärräume. Das 1. und 2. Obergeschoss sollen vorwiegend der Wohnnutzung dienen. In Teilbereichen soll im Untergeschoss Abstellfläche und eine Tiefgarage möglich werden.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich u.a. um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb mit einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m² bis weniger als 5.000 m², für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt wird nach Nr. 18.6.2 und 18.8 Anlage 1 zum UVPG, sodass hierfür eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG durchzuführen ist.



Ausschnitt aus dem BP "Metzgergässle"

Kumulierte Vorhaben gem. Anlage 1 UVPG

Gibt es sonstige Vorhaben (kumulierende Vorhaben), die in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen (z. B. Folgemaßnahmen, weitere Abschnitte der Planung etc)? Wenn ja, erläutern und bei der Einzelfallprüfung berücksichtigen.

Nein

Ja

1.	Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren)	Art/Umfang
1.1	<input checked="" type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Um-/Ausbau	
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha:	0,59
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	0,38
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³ :	Planung erfolgt erst auf Baugenehmigungsebene entsprechend des BP "Metzgergässle"
1.5	Anzahl der Ingenieurbauwerke:	Planung erfolgt erst auf Baugenehmigungsebene entsprechend des BP "Metzgergässle"

Treten Merkmale (Wirkfaktoren) auf, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursachen könnten (ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen)?		Nein	Ja	Geschätzter Umfang
1.6	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Durch den zusätzlichen Wohnraum und den Einzelhandelsbetrieb wird hier das Verkehrsaufkommen durch die Anwohner und die Besucher des Einzelhandels erhöht.
1.7	Erhöhung der Lärmimmissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vorwiegend während der Anlieferungszeiten kann es zu erhöhten Immissionen auf die angrenzende Bebauung kommen. Für detaillierte Informationen ist das Gutachten zur schalltechnischen Untersuchung der Sieber Consult GmbH vom 17.08.2021 zu beachten.
1.8	Erhöhung der Schadstoffimmissionen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Das erhöhte Verkehrsaufkommen kann lokal zur Erhöhung von Schadstoffimmissionen führen. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist nicht davon auszugehen, dass daraus eine erhebliche Beeinträchtigung entsteht.
1.9	Zusätzliche Zerschneidungswirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufgrund der innerstädtischen Lage ist nicht mit Zerschneidungswirkung zu rechnen.
1.10	Visuelle Veränderung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Durch die Errichtung der Baukörper kommt es zu visuellen Veränderungen im Bereich des Plangebietes.

				Durch die Bebauung mit einer max. Höhe des Hauptgebäudes über NHN von 586,85 m (entspricht etwa 10 m Gebäudehöhe) gliedert sich die Planung in die Umgebungsbebauung ein.
1.11	Veränderung des Grundwassers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Durch die Planung ist keine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen. Gemäß des Informationssystems Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg (ISONG) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ist die Bohrtiefe, zum Schutz genutzter/nutzbarer Grundwasservorkommen, auf 83 m beschränkt. Sodass davon ausgegangen werden kann, dass auch bei der Umsetzung einer Tiefgarage, das Antreffen von Grundwasser unwahrscheinlich ist. Artesisch gespanntes Grundwasser ist grundsätzlich möglich.
1.12	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Durch die Planung erfolgt keine Änderung an Gewässern.
1.13	Klimatische Veränderungen (z.B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Durch die Versiegelung kann es im Bereich der Planung zur Erwärmung erdnahe Bodenschichten kommen.
1.17	Sonstige Merkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können:			
	- Bau von Leitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Rahmen des Vorhabens ist der Bau von Entwässerungsleitungen geplant. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind dadurch jedoch nicht zu erwarten.
	- Abfallerzeugung (z. B. belastete Böden, Teer)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Rahmen des Vorhabens werden keine Abfälle erzeugt, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können.
	- Rohstoffbedarf	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Planung erfolgt erst auf Baugenehmigungsebene entsprechend des BP "Metzgergässle"
	- besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Besondere Probleme des Baugrundes sind nicht bekannt. Aufgrund der innerstädtischen Lage und dem Abriss der vormals vorhandenen Bebauung ist der Boden bereits stark anthropogen überprägt.
	- Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen während des Baus und des Betriebs	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Generell können Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen während des Baus und des Betriebs nicht ausgeschlossen werden. Grundsätzlich kann allerdings davon ausgegangen werden, dass es aufgrund der unproblematischen räumlichen Gegebenheiten zu keinen Störfällen, Unfällen oder Katastrophenfällen kommen wird.

- Lärm-, Schadstoffemissionen während des Baus	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Baubedingte Lärm- und Schadstoffemissionen sind möglich. Eine nachhaltige Beeinträchtigung ist aufgrund der zeitlichen Begrenzung und der vorwiegend tagsüber stattfindenden Arbeiten auszuschließen.
- Erschütterungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Abrissarbeiten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Abrissarbeiten erfolgten bereits unabhängig der Aufstellung des Bebauungsplanes mit einer gesonderten Abrissgenehmigung.
- Salzeintrag	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.18 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.19 Können einige dieser Wirkungen grenzüberschreitend sein?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Verbindlich vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen z. B. Lärmschutz, Regenrückhaltebecken, Querungshilfen, welche erhebliche Auswirkungen vermindern können:

Fachgerechter Bau entsprechend den gesetzlichen Vorgaben

Lärmschutzmaßnahmen

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan "Metzgergässle" der Sieber Consult GmbH in der Fassung vom 17.08.2021 zeigen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm sowohl im Bereich der umliegenden Wohnbebauung als auch an den Einwirkorten innerhalb des Vorhabens eingehalten werden können. Im Nachtzeitraum (22:00 – 06:00 Uhr) können vorwiegend Lärmimmissionen durch letzte abfahrende Kunden nach 22:00 Uhr auftreten.

Da es sich bei der Bauleitplanung um einen Angebotsbebauungsplan handelt und die finalen Einwirkorte der Wohnungen in den oberen Etagen des Vorhabens bzw. deren Raumaufteilung noch nicht feststehen und sich auch die zu erwartenden Lärmimmissionen im Laufe der weiteren Objektplanung ändern können, ist der Nachweis der Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte auf Genehmigungsebene zu erbringen. Sollten Konflikte auftreten, wären folgende Minderungsmaßnahmen möglich:

- Ausrichtung der Aufenthaltsräume
- verglaste Vorbauten oder feststehende, lediglich zu Reinigungszwecken offenbare Fenster
- Errichtung eines Vordachs
- Anpassung der Betriebszeiten oder eine Beschränkung des Parkplatzes
- Lärmschutzwand

Detaillierte Ausführungen sind dem Gutachten zur schalltechnischen Untersuchung zu entnehmen.

Baumpflanzungen

- Baumpflanzungen entlang der Stellplätze zur Durchgrünung des Gebietes und Förderung der Frischluftproduktion

Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

Die Planung der Wohn- und Geschäftshäuser mit großflächigem Einzelhandel bewirkt ein geringes Maß an Beeinträchtigungen. Unter der Berücksichtigung der für das Projekt formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der innerstädtischen, bereits beeinträchtigten Lage ist das Vorhaben durch eine geringe Intensität der umweltrelevanten Wirkfaktoren gekennzeichnet.

2 Standort des Vorhabens				
2.1	Bestehende Nutzungen (Nutzungskriterien) Gibt es:	Nein	Ja	Geschätzter Umfang
2.1.1	Aussagen in den für das Gebiet geltenden Raumordnungsplänen oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete, regionaler Grünzug, bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes der Region Donau-Iller sind verbindliche Aussagen und Ziele zur regionalen Freiraumstruktur (z.B. regionale Grünzüge, schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz, Land-, Forst- oder Wasserwirtschaft) nicht berührt. Das Plangebiet liegt gem. der Raumnutzungskarte im Bereich für Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe (VRG) - PS B IV 2 Z (5)
2.1.2	Wohngebiete	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen, dicht besiedelte Gebiete, etc.)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Empfindliche Nutzungen befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe zur Planung.
2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung/Fremdenverkehr	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung und den Fremdenverkehr befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe zur Planung.
2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ein Vorkommen von Altlasten, Altablagerungen und Deponien sind im Planbereich und in dessen Umgebung nicht bekannt.
2.1.6	Vorhaben liegt im angemessenen Sicherheitsabstand zu einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Seveso III-RL)* * Besteht aufgrund der Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit eines Störfalls im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung oder erhöht sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls oder verschlimmern sich die Folgen eines solchen Störfalls, ist von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im näheren Umkreis befindet sich kein Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG.
2.1.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder Fischerei	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder Fischerei befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe zur Planung.
2.1.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe zur Planung.
2.1.9	Sonstige Sachgüter: - [...]	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien) Gibt es:	Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.2.1	Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungsrelevanter Arten, Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, soweit bekannt)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ein Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie im Plangebiet ist nicht bekannt und aufgrund der aktuellen Nutzung auch nicht zu erwarten.
2.2.2	Besonders/ streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten / Vogelarten des Anhangs I VRL (soweit bekannt)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Ein Vorkommen besonders/streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten/Vogelarten des Anhangs I VRL ist aufgrund der aktuellen Nutzung nicht zu erwarten. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Begleitung von Abrissarbeiten der ehemaligen Gebäude wurden vor allem Kotproben des Braunen Langohres, der Bartfledermaus und der Zwergfledermaus kartiert. Daraus ergaben sich folgende (Ersatz-)Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung des Schädigungs-, Tötungs- und Verletzungs- und Störungsverbot gem. § 44 BNatSchG - Schaffung von Ersatzquartieren in Bad Schussenried (10 Rundkästen für das Braune Langohr und 64 Fassadenflachkästen bzw. Fledermausbretter für die Bartfledermaus und die Zwergfledermaus) <p>Zudem sollen 28 Nistmöglichkeiten für Gebäudebrüter errichtet werden. Von den geplanten Maßnahmen sollen 32 Quartiere für Fledermäuse und 13 Nisthilfen für Vögel im Plangebiet umgesetzt werden.</p>
2.2.3	Schutzwürdige Böden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Boden in Plangebiet ist bereits stark anthropogen überformt.
2.2.4	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die nächstgelegenen Gewässer befinden sich mit der Schussen (Gewässer II. Ordnung) 65 m östlich und 80 m westlich (Zellerseegraben, Gewässer II. Ordnung). Eine Beeinträchtigung ist aufgrund der dazwischenliegenden Bebauung und der fehlenden funktionalen Beziehung nicht zu erwarten.
2.2.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Innerhalb des Plangebietes sind keine bedeutsamen Grundwasservorkommen bekannt.

2.2.6	Für das Landschaftsbild bedeutende (Kultur-)Landschaften oder Landschaftsteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine für das Landschaftsbild bedeutende (Kultur-)Landschaften oder Landschaftsteile.
2.2.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung.
2.2.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz.
	- als Naturschutzprojekte des Bundes oder des Landes geförderte Gebiete (z.B. LIFE-Projekte, Wiesenbrütergebiete)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine als Naturschutzprojekte des Bundes oder des Landes geförderte Gebiete.
	- Unzerschnittene verkehrsarme Räume	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufgrund der innerstädtischen Lage befinden sich keine "unzerschnittene verkehrsarme Räume" im Plangebiet oder angrenzend.
	- Important Bird Areas	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufgrund der innerstädtischen Lage befinden sich keine "Important Bird Areas" im Plangebiet oder angrenzend.
	- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Feuchtgebiete internationaler Bedeutung.
	- Biotopverbundflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Biotopverbunde und keine Biotopflächen im Sinne des § 30 BNatSchG.
	- Alleen/Baumreihen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Alleen oder Baumreihen. Gehölzrodungen sind in der Planung nicht vorgesehen.
2.2.9	Vorkommen von Bodenschätzen, die vom Vorhaben betroffen sein können	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ein Vorkommen von Bodenschätzen innerhalb des Plangebietes ist nicht bekannt.
2.2.10	Sonstige, und zwar	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	-			

2.3	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien Gibt es:	Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
2.3.1	Natura-2000-Gebiete (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.2	Naturschutzgebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.4	Biosphärenreservate	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.5	Landschaftsschutzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

2.3.6	Naturdenkmäler	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.8	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG BW)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.9	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.10	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Luftreinhalteplangebiete)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.11	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.12	Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles, archäologisch bedeutsame Landschaften, Denkmalverdachtsflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.13	Bannwald, Schutzwald, Naturwaldreservat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3.14	Erholungswald	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Gesamteinschätzung des Standorts des Vorhabens unter Berücksichtigung insbesondere der genannten Vorbelastungen ("Standort des Vorhabens"). Notwendigkeit vertiefender Untersuchungen, wie z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung

Der Standort des Vorhabens ist durch die angrenzende Wohnbebauung geprägt. Innerhalb des überplanten Bereiches befinden sich zurzeit keine Gebäude mehr. Die Baufeldräumung im Bereich des Plangebietes ist auf Grundlage einer Abrissgenehmigung bereits erfolgt. Darüber hinaus sind auch keine naturräumlichen Einzelelemente vorhanden. Dadurch besteht innerhalb des Vorhabenbereiches bereits eine Vorbelastung.

Fledermäuse, Reptilien, Vögel und andere nach Anhang IV FFH-RL bzw. Anhang 1 VRL geschützte Tierarten sind von vorhabenbedingten Beeinträchtigungen voraussichtlich nicht betroffen. Eine Rodung von Gehölzen oder Neuversiegelungen sind durch die Planung nicht vorgesehen. Ein Vorkommen streng geschützter Arten weiterer Gruppen (z.B. Pflanzen, Tagfalter, Amphibien, etc.) ist anhand der vorherrschenden Nutzung nicht zu erwarten. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Begleitung von Abrissarbeiten der ehemaligen Gebäude wurden vor allem Kotproben des Braunen Langohres, der Bartfledermaus und der Zwergfledermaus kartiert. Daraus ergab sich die Errichtung von Ersatzquartieren und Nisthilfen für Fledermäuse und Vögel. Von den geplanten Maßnahmen sollen 32 Quartiere für Fledermäuse und 13 Nisthilfen für Vögel im Plangebiet umgesetzt werden. Sodass bei deren Umsetzung eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten ist (vgl. Gutachten zur "artenschutzrechtlichen Begleitung von Gebäudeabriss-Arbeiten" durch das Büro Biologische Gutachten Dietz vom 05.10.2019 und Bericht des Büros Menz Umweltplanung zu den "Ausgleichsmaßnahmen im Zuge des Gebäudeabbruchs Metzgergässle Bad Schussenried" vom 03.06.2021).

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben sind keine weiteren Bestandserfassungen oder Datenrecherchen erforderlich. Erhebliche Auswirkungen durch die Planung sind nicht zu erwarten.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Weitere Erläuterungen und Beurteilung, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen sowie der Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete am Standort erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorge-rufen werden können.

Unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen sowie der Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete am Standort können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter ausgeschlossen werden

Besteht die Möglichkeit, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten?		Nein	Ja	Begründung/Abwägung
3.1	Menschen, insbes. die menschliche Gesundheit	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Planung dient der Schaffung von Wohnraum sowie Versorgungsmöglichkeiten des alltäglichen Lebens und schafft damit auch Arbeitsplätze.
3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Infolge der Abrissgenehmigung handelt es sich momentan um eine Freifläche mit anstehendem, verdichtetem Boden mit einer geringen Wertigkeit für die biologische Vielfalt im innerstädtischen Raum. Aufgrund der Lage wäre das Plan-gebiet nicht als hochwertiger Lebensraum geeignet.
3.3	Fläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Planung bedarf einer Fläche von etwa 0,59 ha. Durch die Planung kommt es zur Nachverdichtung im Innenbe-reich, sodass hier von einer flächenschonenden Inan-spruchnahme ausgegangen werden kann.
3.4	Boden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Durch die Planung kommt es zur Versiegelung von Boden. Durch die innerstädtische Nachverdichtung handelt es sich hierbei jedoch um bereits anthropogen überformte Böden, sodass hier von einem ressourcenschonenden Umgang ausgegangen werden kann.
3.5	Wasser	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Innerhalb des Plangebietes liegen keine Oberflächenge-wässer vor. Durch Festsetzungen zur Minimierung wie die Verwendung wasserdurchlässiger Belege und aufgrund der offenen umliegenden Bebauung ist eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes nicht zu erwarten.
3.6	Luft und Klima	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Durch die Errichtung von Baukörpern und die damit ein-hergehende Flächenversiegelung wird die Kaltluftproduk-tion unterbunden und es kann in den erdnahen Luftschich-ten zur Erwärmung kommen. Durch die Planung von Baumpflanzungen wird die Frischluftproduktion gefördert. Aufgrund der offenen umliegenden Bebauung ist eine er-hebliche Beeinträchtigung der kleinklimatischen Verhält-nisse nicht zu erwarten.
3.7	Landschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Eine Beeinträchtigung der Landschaft ist aufgrund der in-nerstädtischen Lage und der Festsetzung zur maximalen Höhe nicht zu erwarten.
3.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ein Vorkommen in der Umgebung ist nicht gegeben oder zu erwarten.

3.9 Wechselwirkungen



Potenzielle Wechselwirkungen sind nicht gegeben oder zu erwarten.

Zusammenfassende Begründung, warum aus Sicht der Stadt Bad Schussenried keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:

Die Stadt Bad Schussenried beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes "Metzgergässle" um an dieser Stelle einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb zu errichten. Dadurch soll eine zentrums- und wohnortnahe Sicherung der Grundversorgung auf Grundlage der raumstrukturellen Gegebenheiten gewährleistet werden. Darüber hinaus soll durch die zusätzliche Schaffung von Wohnraum der steigenden Nachfrage innerhalb des Stadtgebietes nachgekommen werden. Durch die Planaufstellung soll ein zukünftiges Wachstum der Stadt Bad Schussenried ermöglicht und auch mittel- bis langfristig das notwendige Wohnraumangebot für eine ausgewogene Bevölkerungszusammensetzung geschaffen werden. Die Stadt Bad Schussenried sieht durch die Überplanung des Bereiches die einmalige Möglichkeit, eine umwelt- und städtebaulich verträgliche innerstädtische Entwicklung und Nachverdichtung zu realisieren.

Durch die innerstädtische Lage werden keine landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht. Zudem kommt es aufgrund der Lage und der bereits vorhandenen Beeinträchtigungen durch vormalige Bebauung im Plangebiet und dessen Räumung sowie angrenzende Wohn- und Geschäftsgebäude nicht zu einer Zerstörung und Zerschneidung von Lebensräumen.

Da auf der Fläche bereits Bebauung zulässig ist und die Fläche vormals bebaut war, bestand bereits eine gewisse Wärmeabstrahlung. Aufgrund der nun zusätzlich zu versiegelten Fläche kann es zu einem Anstieg der Erwärmung der erdnahen Luftschichten kommen. Aufgrund der offenen Bauweise in der näheren Umgebung sind jedoch keine erheblichen kleinklimatischen Veränderungen zu erwarten. Die zu pflanzenden Bäume im Bereich der Stellplätze tragen zur Frischluftbildung bei.

Auch hinsichtlich der Schutzgüter Wasser, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

4 Ergebnis

Können von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen?

Nein	Ja
(nicht UVP-Pflichtig)	(UVP-Pflicht)
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Datum: 30.08.2021

.....
(Unterschrift)

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten
Bearbeiterin: M. Sc. Kira Urban

Die in der vorliegenden Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls enthaltenen Ergebnisse basieren auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen, den genannten Gutachten und den sonstigen genannten Informationsgrundlagen. Eine Gewähr für die sachliche Richtigkeit wird ausschließlich für selbst ermittelte Informationen im Rahmen der üblichen Sorgfaltspflicht übernommen.

Hinweise zur Durchführung der UVP-Vorprüfung

Zuständige Behörde für die Feststellung der UVP-Pflicht ist die Planfeststellungsbehörde. In den Fällen gemäß § 7 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.3 bis 14.5 UVPG ist eine UVP zwingend erforderlich. Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde für den Bau und die Änderung von Bundesfernstraßen nach § 7 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers zu prüfen, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Hierfür soll dieser Prüfkatalog verwendet werden. Der Vorhabensträger gibt darin eine eigene Einschätzung ab, ob und warum er das Vorhaben als (nicht) UVP-pflichtig einstuft.

Die UVP-Vorprüfung erfolgt zwar nur überschlägig. Ein Antrag auf Durchführung einer Vorprüfung ist aber erst sinnvoll, wenn die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens bereits abschätzbar sind, z. B. mit Abschluss der Entwurfsplanung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei festgestellter UVP-Pflicht zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist.

Dem Antrag auf Durchführung der UVP-Vorprüfung sind neben dem ausgefüllten Prüfkatalog alle geeigneten vorhandenen Unterlagen beizufügen, die der Planfeststellungsbehörde eine Prüfung der Angaben ermöglichen (z. B. Lageplan, Unterlagen zur Landschaftsplanung, Lärmberechnungen u. ä.). Ist das Ergebnis der UVP-Vorprüfung offensichtlich und das Vorhaben UVP-pflichtig, kann auf die Vorprüfung verzichtet werden. Dies wird regelmäßig beim Neubau von Ortsumgehungen im Zuge von Bundesstraßen der Fall sein.

Hinweise zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen:

Es sind alle Bestandteile und Folgemaßnahmen des Vorhabens, soweit sie zum Zeitpunkt der Vorprüfung bereits bekannt sind, zu berücksichtigen. Hierzu gehören gemäß § 7 UVPG insbesondere die vom Träger des Vorhabens verbindlich vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit geht es nicht darum, ob das Vorhaben zulassungsfähig ist oder nicht. Nicht jedes Abwägungserfordernis führt automatisch zur UVP-Pflicht. Jedenfalls wird u. a. von einer Erheblichkeit auszugehen sein, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung oder die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen werden können. Im Hinblick auf die Rechtsfolgen offensichtlicher Mängel bei der Anwendung der UVP-Bestimmungen sollte in Zweifelsfällen für die Durchführung einer UVP entschieden werden.

Die UVP-Pflicht ist an der Anzahl der berührten Kriterien sowie am Umfang der möglichen Betroffenheit zu messen. Insbesondere ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Ausmaß der Auswirkungen
- Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.